

Kompetenz im Aufsichtsrat: die Qualifikationsmatrix in der Praxis

Zusammenfassung des Aufsatzes „Qualifikationsmatrix: Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats – Marktpraxis und Investorenerwartungen“ von Kopelke (DB1444208)

Wie das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats mit Leben gefüllt wird, soll transparenter werden. Die Offenlegung einer Qualifikationsmatrix soll dabei helfen.

Seit der letzten DCGK-Reform soll der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr nur wie bisher ein Kompetenzprofil erarbeiten, sondern den Stand der Umsetzung im Rahmen einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offenlegen. Eine erste Auswertung der Marktpraxis lässt Rückschlüsse zu, wie die Best-Practice-Vorgaben des Kodex umgesetzt werden können.

Zielsetzung

Die Vorgaben des Gesetzgebers und der Rechtsprechung für die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder sind sehr zurückhaltend. Daher empfiehlt der DCGK, der Aufsichtsrat solle für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Zu erfüllen seien diese Kompetenzen durch die Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dies dient dem Zweck, den Aufsichtsrat einer Gesellschaft „so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen“ (Grundsatz 11 DCGK). Da das Kompetenzprofil an sich nicht offenzulegen ist, bietet nunmehr die Qualifikationsmatrix als Stand der Umsetzung mehr Außenwirkung.

Viele Freiheiten – und einige verbindliche Vorgaben

Der Aufsichtsrat hat grundsätzlich ein weites Ermessen bei der Festlegung seines Kompetenzprofils. Gem. § 100 Abs. 5 AktG und Grundsatz 15 DCGK muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand jeweils auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Gem. C.1 Satz 2 DCGK soll der Aufsichtsrat bei der Ausarbeitung des Kompetenzprofils auf Diversität und gem. C.1 Satz 3 DCGK auf die Berücksichtigung von Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen achten. Darüber hinaus haben sich als unternehmensspezifische Mindestinhalte in der Praxis (technische) Fachkenntnisse bezüglich des Unternehmensgegenstands, internationale Erfahrungen sowie Expertise bezüglich Personal & Führung, IT & Digitalisierung, Recht & Governance, Lieferketten & Produktion sowie Innovationsmanagement herausgebildet. Stimmrechtsberater und institutionelle Investoren geben derzeit in ihren Abstimmungsrichtlinien mit Stand 2023 noch keine einheitlichen Empfehlungen, in welchem Umfang sowohl das Kompetenzprofil als auch der Stand der

Umsetzung desselben von den Gesellschaften auszuweisen ist. Erwartet wird z.B. bei der Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder eine eindeutige Zuordnung der im Kompetenzprofil berücksichtigten Qualifikationen zu den einzelnen Kandidaten. Auf die Entlastung des Aufsichtsrats wird sich eine fehlende Offenlegung etwa der Nachhaltigkeitsexpertise negativ auswirken können.

FAZIT

Sowohl die Marktpraxis als auch die Anforderungen der Investoren werden zeigen müssen, wie ein Kompetenzprofil über die Inhalte hinaus praxistauglich, vergleichbar, aber auch unternehmensspezifisch ausgestaltet werden kann. Die erforderliche Detailtiefe der künftig geforderten Qualifikationsmatrix für Aufsichtsräte ist noch nicht abschließend geklärt. Ausweislich der in der Praxis einsehbaren Erklärungen zur Unternehmensführung basieren Kompetenzprofil sowie Qualifikationsmatrix auf der Selbsteinschätzung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Bei einer Selbsteinschätzung zu berücksichtigen ist, dass sich Expertenwissen grds. auch auf den Haftungsmaßstab auswirken kann.

